

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den binationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Estudios contrastivos de lengua, literatura y cultura alemanas der Universität Leipzig und der Universidad de Salamanca

Vom 6. August 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl, S. 375), hat die Universität Leipzig am 17. Juni 2010 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den binationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Estudios contrastivos de lengua, literatura y cultura alemanas der Universität Leipzig und der Universidad de Salamanca erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Austausch der Daten
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den binationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Estudios contrastivos de lengua, literatura y cultura alemanas gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums entweder in Salamanca oder in Leipzig erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am binationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Estudios contrastivos de lengua, literatura y cultura alemanas erwarten lassen.
- (3) Die Ausgestaltung und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung an der Universidad de Salamanca unterliegt den dort gültigen Bestimmungen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in den Fächern Deutsch als Fremdsprache (Bachelor, Magister Artium), Germanistik (Bachelor, Magister Artium, 1. Staatsexamen), ihren internationalen Entsprechungen (Filología Alemana, German Studies usw.) oder verwandter Fächer (beispielsweise Traducción e Interpretación) vorlegt. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vor, ist ein Nachweis vorzulegen, dass bei geordnetem Studienablauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift

- oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie
- ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse des Spanischen und des Deutschen: In Deutsch B 2 (alle Bereiche), in Spanisch B 2 (Leseverständnis) und B 1 (sonstige Fertigkeiten), entsprechend den Niveaufestlegungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) in den obengenannten Fächern bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten
 - eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch.
- (3) Die Bewerbung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der ersten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung (Ausschlussfrist) schriftlich beim Prüfungsausschuss des Herder-Instituts eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss des Herder-Instituts gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruf-

lichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung einer/es Studentenvertreter/Studentenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.

- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im binationalen Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das Berufungsverfahren, die Zusammensetzung und das Prüfverfahren der an der Universidad de Salamanca für die Entscheidung über die Zulassung zum binationalen Masterstudiengang zuständigen Kommission unterliegen den dort gültigen Regelungen.
- (7) Die Prüfungskommissionen der Universität Leipzig und der Universidad de Salamanca informieren sich gegenseitig über die Ergebnisse der jeweiligen Zulassungsprüfungen.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den binationalen Masterstudiengang geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Absätze 3 bis 5) schriftlich geladen. Alle übrigen Bewerber/innen

erhalten einen mit Gründen und Rechtshilfebelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem 30-minütigen Gespräch mit mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am binationalen Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (5) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin werden die Ergebnisse der Klausur und des Gesprächs einbezogen. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in vier Wochen nach dem Termin der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei

Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich am Herder-Institut statt. Der Eignungsprüfungstermin der ersten Stufe (Frist zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen nach § 2 Abs. 3) und der Zeitraum der Termine der Eignungsfeststellungsgespräche werden spätestens drei Monate vorher in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung wird dem/der Bewerber/in nach Bestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung in geeigneter Form bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist der/m Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7
Austausch der Daten

Die Universität Leipzig und die Universidad de Salamanca informieren sich gegenseitig über die Ergebnisse der Eignungsfeststellungsprüfungen in Leipzig und Salamanca.

§ 8
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des binationalen Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache: Estudios contrastivos de lengua, literatura y cultura alemanas vom 12. März 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 11, S. 55 bis 61) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 11. Januar 2010 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 17. Juni 2010 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 6. August 2010

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor